



An die Rektorin der
DEKRA | Hochschule für Medien
Frau Dr. Nele Neubert
Ehrenbergstraße 11-14
10245 Berlin

Geschäftszeichen Durchwahl
A4-1126-xx-2-2018 +49 511 54 355- 711
michael.weimann@zeva.org

Entscheidung

Antrag auf Akkreditierung des Clusters Medien an der DEKRA | Hochschule für Medien

Sehr geehrte Frau Dr. Neubert,

die Kommission der ZEvA (ZEKO) hat in ihrer 3. Sitzung am 10. Juli 2018 den o. g. Antrag beraten und die Akkreditierung der Bachelorstudiengänge Film und Fernsehen (B.A.), Kommunikationsmanagement (B.A.) und Journalismus und PR (B.A.) für die Dauer von sieben Jahren mit Auflagen beschlossen. Die Frist beginnt mit Zugang der Entscheidung und verlängert sich gem. 3.2, Drs. AR 20/2013 auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres 2024/2025. Folgende Entscheidung wurde getroffen:

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule sowie die Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe zur Kenntnis und trifft auf dieser Basis die folgenden Entscheidungen.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen für alle Studiengänge:

1. Das System zur Qualitätssicherung muss deutlich gestärkt werden. Dies betrifft vor allem das Ziel, einen geschlossenen Qualitätsregelkreis aufzubauen, welcher die Erhebung und Auswertung der Daten umfasst, eine systematische Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden sicherstellt und systematisiert Maßnahmen aus den Daten ableitet. Auch die Befragung von Absolvent(inn)en muss hierbei berücksichtigt

- werden, so dass die Hochschule erkennen kann, ob ihre Studiengänge den Absolvent(inn)en alle Qualifikationen vermitteln, welche diese nach Abschluss benötigen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
2. Es muss sichergestellt werden, dass Studierende eine relative Abschlussnote erhalten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Film und Fernsehen (B.A.)

Die ZEKO beschließt die Akkreditierung des Studiengangs *Film und Fernsehen* mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKO weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Kommunikationsmanagement (B.A.)

Die ZEKO beschließt die Akkreditierung des Studiengangs *Kommunikationsmanagement* mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKO weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Journalismus und PR (B.A.)

Die ZEKO beschließt die Akkreditierung des Studiengangs *Journalismus und PR* mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKO weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Die o.g. Auflagenfristen beginnen mit Zugang der Entscheidung.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Bericht und die Akkreditierungsurkunden für die Bachelorstudiengänge Film und Fernsehen, Kommunikationsmanagement und Journalismus und PR.

Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im Akkreditierungsbericht und dem Beschluss der Kommission festgestellten Voraussetzungen.

Hinweis auf außerordentlichen Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der Geschäftsstelle der ZEvA, -Revisionskommission-, Lilienthalstraße 1, 30179 Hannover schriftlich zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung
Henning Schäfer

Die ZEvA kann Ihnen ein Akkreditierungssiegel im JPEG-Format für Marketingzwecke zur Verfügung stellen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls Sie daran interessiert sind.